

Zu Artikel 6: Änderung sonstiger Gesetze

Zu Absatz 1 (Bundesverfassungsschutzgesetz)

In der Vorschrift wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Absatz 2 (Asylbewerberleistungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch die Änderung soll zum einen klargestellt werden, dass sich der in der bisherigen Textfassung enthaltene Ausdruck „wegen des Krieges in ihrem Heimatland“ sowohl auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 als auch nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes bezieht.

Zum anderen geht die Einfügung des neuen § 25 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes auf das neu geschaffene Aufenthaltsrecht für Opfer des Menschenhandels im Sinne der Opferschutzrichtlinie, die mit den zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden kooperieren, zurück (vgl. im Einzelnen die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17). Bei einem Aufenthaltsrecht für einen nur vorübergehenden Aufenthalt besteht keine längerfristige Aufenthaltsperspektive, so dass nach der angelegten Systematik wie auch im Fall des § 25 Abs. 4 nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nicht nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Betracht kommen, wenn der betroffene Ausländer über keine ausreichenden eigenen Mittel verfügt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Ungeachtet der weiterhin bestehenden Ausreisepflicht, sollen diejenigen Ausländer mit § 2 Abs. 1 privilegiert werden, die ihre Ausreisepflicht nicht rechtsmissbräuchlich vereitelt haben. Die Anhebung von 36 auf 48 Monate steht im Zusammenhang mit der gesetzlichen Altfallregelung in § 104a des Aufenthaltsgesetzes und der Änderung des § 10 der Beschäftigungsverfahrensverordnung, wonach Geduldete einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie sich seit vier Jahren im Bundesgebiet aufhalten. Damit wird eine einheitliche Stufung nach vier Jahren eingeführt. Dies ist gerechtfertigt, da bei Asylbewerbern und den anderen in § 1

Abs. 1 genannten Personen angesichts der ungewissen Aufenthaltsperspektive grundsätzlich kein sozialer Integrationsbedarf vorhanden ist. Die Entscheidung über den Beginn der sozialen Einbindung und damit über die Gewährung der höheren Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, die für die Integration in hiesige Lebensverhältnisse zu gewähren sind, hängt von dem Grad der zeitlichen Verfestigung des Aufenthalts ab. Nach Einschätzung des Gesetzgebers kann auch im Hinblick auf die Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung bei einem Voraufenthalt von vier Jahren davon ausgegangen werden, dass bei den Betroffenen eine Aufenthaltsperspektive entsteht, die es gebietet, Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine bessere soziale Integration gerichtet sind.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2006, 1 BvR 293/05, ist es mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar, dass Asylbewerber auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB für ihren Lebensunterhalt einsetzen müssen, bevor sie staatliche Leistungen erhalten. Die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Ungleichbehandlung besteht gegenüber den Empfängern von Sozialhilfe. Bei diesen ist gemäß § 83 Abs. 2 SGB XII eine Entschädigung, die nach § 253 Abs. 2 BGB wegen eines Schadens geleistet wird, der nicht Vermögensschaden ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2007 eine Neuregelung zu treffen. Dem kommt die vorgeschlagene Änderung des § 7 AsylbLG nach.

Der neue Absatz 5 ist gleichlautend zu § 83 Abs. 2 SGB XII formuliert.

Zu Absatz 3 (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die auf der Einführung des neuen § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU und des neuen § 9a des Aufenthaltsgesetzes beruht. Die schwer lesbaren Verweise auf die diesen Änderungen zugrunde liegenden Richtlinien können damit entfallen.